

A.3.9. Glarus

Im Kanton Glarus besteht zwischen 1990 und März 2006 keine kantonale Fachstelle für Gleichstellung. Über Versuche eine Fachstelle einzurichten liegen keine Quellen vor.

Rechtliche Grundlagen

In der Kantonsverfassung sind das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot und das Allgemeine Diskriminierungsverbot verankert.

“Art. 4 Rechtsgleichheit

- 1 *Die Rechtsgleichheit ist für jedermann gewährleistet.*
- 2 *Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Rasse, seiner Heimat oder Herkunft, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten benachteiligt oder bevorzugt werden.”* [Verfassung Glarus, 1988].

Durch die Landsgemeinde wird am 5.5.1996 ein kantonales Gleichstellungsgesetz und darauf basierend durch die kantonale Legislative eine Verordnung erlassen [Bigler-Eggenberger und Kaufmann, 1997, 239, 442-445][Landsgemeinde GL, 1996][GKL GL, 1996]. Das kantonale Gleichstellungsgesetz enthält die kantonale Regelung des Schlichtungsverfahrens, eine gesetzliche Grundlagen für kantonale Gleichstellungsmassnahmen, die gesetzlichen Grundlagen für die Gleichstellungskommission und eine Förderpflicht von Kanton und Gemeinden:

“A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (eidgenössisches Gleichstellungsgesetz, GlG) sowie kantonale Gleichstellungsmassnahmen.

Art. 2 Grundsatz

Kanton und Gemeinden beachten die Gleichberechtigung der Geschlechter bei all ihren Tätigkeiten. Der Kanton fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.” [Landsgemeinde GL, 1996].

Es tritt auf den 1.7.1996 in Kraft.¹⁷¹ Die kantonale Exekutive erhält mit dem Kantonalen Gleichstellungsgesetz die Kompetenz Beiträge für öffentliche und private Institutionen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz zu sprechen [Landsgemeinde GL, 1996, Art. 5].

¹⁷¹Die ZPO und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege werden ebenfalls durch das Kantonale Gleichstellungsgesetz geändert [Bigler-Eggenberger und Kaufmann, 1997, 443-445].

Kommission

Im Januar 1997 wird basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage eine kantonale Gleichstellungskommission geschaffen, welche die kantonale Verwaltung und die Exekutive berät [Landsgemeinde GL, 1996, Art. 3 Abs. 2][KE GL, 2005, 1].¹⁷² Die Kommission geht auf ein 1996 hängiges Postulat zurück [Mettler, 24.6.1996] und ist auf zehn Jahre befristet [Zumbrunn, 1996, 32][GKL GL, 1996][Landsgemeinde GL, 1996]. Die Exekutive kann einen Ausschuss der Gleichstellungskommission als Schlichtungsstelle einsetzen [Landsgemeinde GL, 1996, Art. 6 Abs. 1]. Wird bisher so gehandhabt [Zumbrunn, 1996, 32][GK GL, 2007]. Die kantonale Legislative (Landrat) regelt die Ausführungsbestimmungen zu Befugnissen und Entschädigung [Landsgemeinde GL, 1996, Art. 8][Bigler-Eggenberger und Kaufmann, 1997, 442-445] und entscheidet jeweils zu Ende der Amtsperiode der Gleichstellungskommission über deren Weiterführung oder Beendigung [Landsgemeinde GL, 1996, Art. 3 Abs. 3]. Die Kommission wird 2005 auf Antrag der Exekutive bis 2014 weitergeführt [KE GL, 2005, 1][GK GL, 2006][GK GL, 2007].

Quellen

Bigler-Eggenberger, Margrith und Kaufmann, Claudia, 1997: Kommentar zum Gleichstellungsgesetz. Herausgegeben von SGB und EBG, Helbing & Lichtenhahn, Basel.

GK GL, 2006: Infos Gleichstellungskommission. Regierungsrätliche Gleichstellungskommission des Kantons Glarus, http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d41/d340/f342.cfm (6.7.2006).

GK GL, 2007: Infos Gleichstellungskommission. Regierungsrätliche Gleichstellungskommission des Kantons Glarus, http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d41/d340/f342.cfm (25.7.2007).

GKL GL, 1996: Verordnung zum Kantonalen Gleichstellungsgesetz vom 26.6.1996. Kantonsparlament Glarus. In: *Gesetzessammlung des Kantons Glarus GS I E/1/2. 1.7.1996-21*, in Kraft seit 1.7.1996.

KE GL, 2005: Nummer 22. Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 14. Juni 2005. In: *Bulletin des Regierungsrates an Landrat (Kanton Glarus)*.

Landsgemeinde GL, 1996: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Kantonales Gleichstellungsgesetz) vom 5. Mai 1996. In: *Gesetzessammlung des Kantons Glarus GS I E/1/1. 1.7.2001-26*, in Kraft seit 1.7.1996. Erlassen von Landsgemeinde Glarus.

Mettler, Louis: 24.6.1996. In: *Die Ostschweiz*.

Verfassung Glarus, 1988: Verfassung des Kantons Glarus vom 1.5.1988. In: *GS I A/1/1. Gesetzessammlung des Kantons Glarus 1.7.2002-27*, in Kraft seit 1.5.1988. Aktuelle Version. Erlassen von Landsgemeinde Glarus.

Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.

¹⁷²Es wäre relativ einfach möglich in dieser Verordnung, neben der Kommission, eine Fachstelle zu verankern.